



I. N. D. N. J.

Prooemium.

Von Publicirung dieser Ordnung /  
und wie dieselbe soll steiff und fest gehalten werden.



on Gottes Gnaden (1) Wir (2)  
Ernst / Graff zu Holstein / (3)  
Schauenburg (4) und Sternberg /  
Herz zu Behmen / 2c. Entbieten  
allen und jeden Unfern Praelaten /  
denen von der Ritterschafft /  
Drosten / Ober- und Ampten / Bögten / Bürgermei-  
stern / Richtern und Rätthen / in Städten und Flecken  
Unserer Graffschafft Holstein / Schaumburg und an-  
derer dazu gehöriger Landen / Unterthanen und Ver-  
wandten / Unfern Gruß / Gnade und alles Gutes / und  
fügen hiemit zu wissen:

2

Nach-